



# Allgemeine Wasserversorgungs- und Liefervereinbarung der Gemeinde Kitzcek im Sausal

8442 Steinriegel 11/Tel. 03456/3700 od. Fax. 03456/3700-15

## Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung § 1

1. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die von der Leibnitzer-Feld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. im Auftrage des Gemeinderates der Gemeinde Kitzcek im Sausal gebauten Wasserleitungsanlagen einschließlich aller dazugehörigen Hausanschlussleitungen. Die Übernahme dieser Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Kitzcek im Sausal wird durch den Vertrag vom 11.05.1990 geregelt. Die Ortswasserleitung ist laut Beschluss vom 25.01.1991 eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient. Die Wasserlieferung erfolgt durch die Leibnitzer-Feld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., Leibnitz, laut Wasserrechtsbescheid Zl. 3-348 Ki 79/3-1976 vom 17.03.1976 und vom 27.08.1990, Zl. 3-33 Ki 79-90/211 des Amtes der Stmk. Landesregierung. Die **Wasserverbrauchskosten** wurden in der Gemeinderatssitzung vom **23. November 2012** und **20.03.2013** neu festgelegt!
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserleitung umfasst die laut Ausbauplan erschlossenen Gebiete der Gemeinde Kitzcek im Sausal, welche im Umkreis von 100 m der derzeit ausgebauten Hauptleitung liegen. Grundstücke außerhalb dieses Bereiches können auf Grund einer jeweils frei getroffenen Vereinbarung zwischen dem Anschlusswerber und der Gemeinde Kitzcek im Sausal angeschlossen werden.
3. Diese Vereinbarung gilt für alle freiwilligen und anschlusspflichtigen Anschlüsse. Anschlusspflicht besteht für Neubauten, die innerhalb des Versorgungsbereiches liegen und keine einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung gem. § 64 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. nachweisen können.

## Anmeldung, Mindestabnahme, Bereitstellungsgebühr, Eigenversorgungsanlagen und Gebühren § 2

1. Die Grundeigentümer bzw. Anschlusswerber haben den Wasserbezug mittels Anmeldebogen, welcher im Gemeindeamt aufliegt, schriftlich zu beantragen.
2. Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes oder Hauses oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.
3. Alle Miteigentümer haften für die aus dieser Verordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## § 3

1. Mindestabnahme wird nicht festgelegt.
2. Die Bereitstellungsgebühr der Gemeinde an die Leibnitzer-Feld Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. wird auf den Gesamtwasserverbrauch umgelegt und anteilig den Verbrauchern angerechnet.
3. Bestehende Eigenversorgungsanlagen dürfen weiterhin benützt werden. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der Gemeindewasserleitung darf keine Verbindung bestehen.
4. Die Gemeinde kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn



- wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sowie für die Versorgung von Tieren sonst nicht befriedigt werden kann. (Die Erlassung eines Verbotes für das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Bewässern von Gärten, Rasen- und Parkanlagen ist möglich),
  - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen vorgenommen werden müssen,
  - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
5. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
6. Das Füllen von Schwimmbecken ist nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich. Die Wasserentnahme zu diesem Zweck kann auf bestimmte Tageszeiten oder bestimmte Tage eingeschränkt werden. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.
7. Darüber hinaus **kann die Gemeinde den Wasserbezug auch einschränken** oder unterbrechen, wenn
- die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden,
  - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Vereinbarung entnommen wird,
  - der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

#### **§ 4**

1. Die Anschlussgebühr beträgt **€ 3.270,00 plus 10 % MwSt.** Die Vorschreibung für den Hausanschluss erfolgt in zwei Teilen, wobei die erste Hälfte nach dem Einlangen des Anmeldebogens und die zweite Hälfte spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Hausanschlusses gelegt wird. Dieser Betrag gilt nur für jene Hausanschlüsse, die in einem Bereich von 100 m ab Hauptleitung liegen.
2. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt bei Hausanschlüssen innerhalb des Gemeindegebietes **€ 1,93** und außerhalb des Gemeindegebietes **€ 1,93 inkl. MWSt.** pro Kubikmeter.
3. **Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:**  
**Tarif 1:** 3 m<sup>3</sup>-Zähler **€ 10,50** excl. 10 % MWSt.  
**Tarif 2:** 7 m<sup>3</sup>-Zähler **€ 14,00** excl. 10 % MWSt.  
**Tarif 3:** 20 m<sup>3</sup>-Zähler **€ 52,50** excl. 10 % MWSt.
4. **Die Anschlussgebühr bei Mehrfamilienwohnhäusern beträgt wie folgt:**
  - a) Die **Hausanschlussgebühr** beträgt **€ 3.270,00 plus 10 % MwSt.** Die Vorschreibung für den Hausanschluss erfolgt in zwei Teilen, wobei die erste Hälfte nach dem Einlangen des Anmeldebogens und die zweite Hälfte spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Hausanschlusses gelegt wird. Dieser Betrag gilt nur für jene Hausanschlüsse, die in einem Bereich von 100 m ab Hauptleitung liegen.



- b) Für **jede Wohnung** wird zusätzlich ein Betrag **€ 580,00** plus 10 % MwSt. in Rechnung gestellt.
- c) Weitere Anschlüsse an den Versorgungsstrang (Folgeanschlüsse) für weitere Gebäude, die sich im Besitz des Hauptanschlusshabers befinden, können beantragt werden. Hiefür sind die **tatsächlichen Material- und Herstellungskosten zuzüglich einer Pauschale von € 1.325,--** plus 10 % MwSt. zu leisten.
- d) Weitere Anschlüsse an den Versorgungsstrang (Folgeanschlüsse) für **landwirtschaftliche Nutzung am Grundstück ohne Gebäude**, die sich im Besitz des Hauptanschlusshabers befinden, können beantragt werden. Hiefür sind die **tatsächlichen Material- und Herstellungskosten zuzüglich einer Pauschale von € 1.000,--** plus 10 % MwSt. zu leisten.

### **Wasserbezug § 5**

- 1. Weder bei der Anmeldung, noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich des gewünschten Wasserdruckes Ansprüche gemacht werden. Grundsätzlich wird Trinkwasserqualität geliefert.
- 2. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

### **Wasserzähler § 6**

- 1. Der Wasserzähler samt beiderseitigen Absperrvorrichtungen und Rückflußverhinderer wird von der Gemeinde beigestellt und eingebaut. Er bleibt Eigentum der Gemeinde. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird eine Wasserzählergebühr eingehoben.
- 2. Der Wasserbezieher hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einem verschließbaren frostfreien Schacht, in einer Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen. Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, so ist er vom Wasserbezieher auf eigene Kosten und nach den Angaben der Gemeinde zu errichten.
- 3. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserbezieher haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung und Rückflußverhinderer) entstandenen Schäden.
- 4. Der Zähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung dieser Behinderung annehmen und verrechnen.



5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jedem Ablesen oder Auswechseln des Zählers obliegt dem Wasserbezieher, ebenso das Öffnen von zugefrorenen Schachtdeckeln.
6. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
7. Wird vom Wasserbezieher die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag des Beziehers von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dafür entstandenen Kosten der Wasserbezieher. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
8. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist von der Gemeinde folgende Verbrauchsmenge vorzuschreiben: Nach Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauches eines vergleichbaren Hausanschlusses im betreffenden Verbrauchsjahr der zehnfache Durchschnittsverbrauch. Dieser zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 des ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
9. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde sofort mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.
10. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bildet das Ergebnis einer solchen Zählung keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

## **Rechnungslegung und Bezahlung**

### **§ 7**

1. Dem Abnehmer wird in der Regel jährlich Rechnung erteilt, wobei für das erste Halbjahr eine a conto Zahlung analog zum Verbrauch des vorangegangenen Jahres vorgeschrieben wird. Die Endabrechnung erfolgt mit dem zweiten Halbjahr. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die Gemeinde Kitzack im Sausal kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.
2. Die der Rechnung zugrunde liegenden Angaben des Wasserzählers werden vom Beauftragten der Gemeinde festgestellt und sind verbindlich. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.
3. Die Rechnung ist innerhalb der angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten.
4. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung kann ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen und Kosten gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers wird nicht durchgeführt.

## **Hausanschlussleitungen**

### **§ 8**

1. Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie erhält direkt bei der Abzweigung von der Hauptleitung eine Absperrvorrichtung. Die lichte Weite



- der Anschlussleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem Wasserbezug und dem gesamten Versorgungsnetz bemessen. Sie soll nicht kleiner als NW 25 mm sein.
2. Für ein Grundstück (Objekt) ist in der Regel ein Hauptanschluss herzustellen.
  3. Weitere Anschlüsse an den Versorgungsstrang (Folgeanschlüsse) für betriebszugehörige Gebäude außerhalb der Hoflage, die sich im Besitz des Hauptanschlusseinhabers befinden, können beantragt werden. Hiefür sind die **tatsächlichen Material- und Herstellungskosten zuzüglich einer Pauschale von € 1.325,-** d.s. ATS 18.232,40 plus 10 % MwSt. zu leisten.
  4. Die Weiterleitung des Wassers vom Hauptanschluss durch Abzweigleitungen zu betriebszugehörigen Gebäuden im unmittelbaren Hofbereich ist nur gestattet, wenn
    - a) die zu versorgenden Gebäude im Besitz des Hauptanschlusseigners sind und
    - b) die Anschlussleitung nicht über fremde Grundstücke geführt werden muß (ausgenommen Straßen und Wege)
  5. Im Falle besitzrechtlicher Veränderungen (Verkauf, Vererbung usw.) sind nach Pkt. 3. und 4. hergestellte Versorgungsleitungen zu trennen und im Bedarfsfall an Hauptanschlüsse nach P. 2 herzustellen.

### **Diesfalls ist:**

- a) für ursprünglich nach P. 3. hergestellte Anschlüsse die Differenz zwischen der hiefür geleisteten Zahlung auf die jeweils gültige Gebühr für einen Hauptanschluss nachzuzahlen.
  - b) für ursprünglich nach P. 4. hergestellte Versorgungsanlagen die jeweils gültige volle Anschlussgebühr zu leisten.
  - c) für die Bekanntgabe der Änderung und für die Leistung der Zahlungen ist der Hauptanschlusseigner haftbar.
6. Wird für die Herstellung von Hausanschlussleitungen Grund von Dritten beansprucht, so hat der Anschlusswerber die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen. Für entstandene Flurschäden bei der Verlegung und Instandhaltung hat der jeweilige Anschlusswerber bzw. Wasserbezieher gegenüber Dritten aufzukommen.
7. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde, die Kosten werden vom Wasserbezieher getragen. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung der Grundstückseigentümer gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigte. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.
8. Die Absperrvorrichtungen bei der Hauptleitung dürfen nur von Angehörigen der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden.
9. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl., auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
10. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat dieser dafür zu sorgen, daß sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, geschützt bleibt. Die Trasse darf weder verbaut werden, noch dürfen Bäume näher als 1,50 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Eine Absenkung des Niveaus der Oberfläche darf nicht vorgenommen werden. Der Abnehmer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch Vernachlässigung dieser Sorgepflichten entstehen.
11. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.



## **Verbrauchsanlagen und Hydranten**

### **§ 9**

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Abnehmers dienen.
2. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle diesbezüglichen Schäden.
3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Verbrauchsanlagen des Abnehmers zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtung der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist.
4. Die an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Der Bezug des Wassers für andere Zwecke aus diesen Hydranten ist nur befugten Personen gestattet. Bei Wasserentnahme aus Hydranten wird auch ein anderer Tarif verrechnet.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

1. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde die Herstellung des Hausanschlusses zu verweigern bzw. bis zur Aufhebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.
2. Gerichtsstand für alle aus diesen "Allgemeinen Wasserversorgungs- und Liefervereinbarungen" entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Leibnitz.
3. Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserliefervertrages erklärt sich die Gemeinde Kitzeck im Sausal ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser "Allgemeinen Wasserversorgungs- und Liefervereinbarungen" bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde Kitzeck im Sausal mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

### **§ 11**

Diese "Allgemeinen Wasserversorgungs- und Liefervereinbarungen" treten mit 21. März 2013 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Karl Schauer